

Satzung des Vereins **experienced – erfahren mit seelischen Krisen**

Präambel

Nicht ohne uns über uns - Menschen mit der Erfahrung schwerer seelischer Krisen sind in der Lage, ihr Leben und alle Dinge, die sie betreffen, selbst in die Hand zu nehmen. Krisen bieten die Möglichkeit, zu wachsen und sich zu entwickeln. Als Menschen mit der eigenen Erfahrung seelischer Krisen oder als deren Angehörige unterstützen wir andere Menschen, ihren eigenen Weg zu einem selbstbestimmten und glücklichen Leben zu finden und bieten Hilfe zur Selbsthilfe. Wir streben eine empathische, psychosoziale Unterstützung auf Augenhöhe und im Dialog an. Dabei unterstützen wir sowohl Veränderungen innerhalb des bestehenden psychosozialen Systems als auch Alternativen dazu und gehen gegen bestehende Stigmatisierungen an.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**experienced – erfahren mit seelischen Krisen**“, abgekürzt „experienced“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Namen um das Kürzel „e. V.“ ergänzt.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Definitionen

- (1) Im Sinne dieser Satzung sind:
 - (a) Expertinnen durch eigene Erfahrung:
Menschen, die eigene Erfahrung schwerer seelischer bzw. psychosozialer Krisen haben
 - (b) Expertinnen durch Begleitung:
Angehörige oder Freundinnen von Expertinnen aus eigener Erfahrung
 - (c) Expertinnen durch Beruf oder Ausbildung:
Menschen, die professionell im psychosozialen Unterstützungssystem arbeiten und / oder eine Ausbildung dafür haben
 - (d) Betroffenenkontrolliertes Projekte:
Projekte, deren Inhalt von Expertinnen durch eigene Erfahrung oder von Expertinnen durch Begleitung bestimmt wird und die von diesen geleitet werden.
- (2) Natürliche Personen können mehrere Rollen haben.

§3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Förderung der Qualifizierung und Einbeziehung von Expertinnen durch Erfahrung oder Begleitung in die psychiatrische Versorgung und in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften
- (b) Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit der Erfahrung psychischer Krisen sowie ihrer Angehörigen und Freundinnen
- (c) Beratung von Menschen, die als Expertinnen durch Erfahrung oder Begleitung arbeiten oder beabsichtigen zu arbeiten
- (d) Unterstützung von betroffenenkontrollierten Initiativen innerhalb und außerhalb des bestehenden psychiatrischen Systems, die sich an den Grundlagen von Empowerment und Recovery orientieren
- (e) Interessenvertretung von Menschen, die als Expertinnen durch Erfahrung oder Begleitung arbeiten oder beabsichtigen zu arbeiten
- (f) Vertiefung und Verbreitung von Erfahrungswissen über psychische Krisen und ihrer Auswirkungen
- (g) Förderung von betroffenenkontrollierter Forschung auf dem Gebiet der psychischen Krisen und ihrer Auswirkungen
- (h) Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Gesellschaften / Vereinen / Institutionen ähnlicher Zielsetzung.

§4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in angemessenem Umfang erstattet erhalten.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Neutralität und Unabhängigkeit

- (1) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
- (2) Der Verein ist offen sowohl für Menschen, die Veränderung innerhalb der bestehenden psychiatrischen Hilfesysteme anstreben als auch für Menschen, die Alternativen zu diesen Systemen entwickeln wollen.
- (3) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit nimmt der Verein keine Unterstützung der pharmazeutischen Industrie oder ihrer Tochtergesellschaften an.
- (4) Der Verein verpflichtet sich zur Transparenz. Er orientiert sich dabei an den Richtlinien „Transparente Zivilgesellschaft“ von Transparency International Deutschland e. V. (<https://www.transparency.de/Zehn-Informationen.1613.0.html>)

§6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Voraussetzung ist, dass die Ziele des Vereins unterstützt werden.
- (3) Eine Mehrzahl der Mitglieder des Vereins soll aus Menschen bestehen, die Expertinnen durch eigene Erfahrung sind.
- (4) Fördermitglied können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht.

- (6) Über den Antrag auf Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung revidiert werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
 - (e) Tod
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein geschieht durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern entheben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§8 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Beirat

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind mit je einer nicht übertragbaren Stimme alle ordentlichen Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form oder per elektronischer Post unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - (a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - (b) die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüferinnen,
 - (c) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - (d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen,
 - (e) Entlastung des Vorstandes,
 - (f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich,
 - (i) Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder müssen Beschlussfassungen und Wahlen geheim erfolgen.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Finanzverwalterin sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands muss aus Expertinnen durch eigene Erfahrung oder Expertinnen durch Begleitung bestehen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Verein wird durch zwei der folgenden Vorstandsmitglieder – jeweils gemeinschaftlich handelnd - gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB): Der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Finanzverwalterin. Mindestens zwei der gesetzlichen Vertreterinnen nach §26 BGB müssen Expertinnen durch eigene Erfahrung sein.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied ehrenamtlich; sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in angemessenem Umfang erstattet bekommen.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat oder bei Bedarf statt. Sie sind vereinsöffentlich, soweit dies rechtlich zulässig ist. Alle Vereinsmitglieder sind eingeladen, aktiv an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- (8) Zusätzlich zu den Vorstandssitzungen können Beratungen und Beschlussfassungen per Telefon, elektronischer Post, schriftlicher Umlage oder Chat stattfinden.
- (9) Die Sitzungen und Beratungen werden von der Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin oder bei Verhinderung beider durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie sind auch auf der Website des Vereins anzukündigen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurden. Kann die Einladungsfrist nicht eingehalten werden, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Beschlussfassung per elektronischer Post, schriftlicher Umlage oder Chat mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Wesentliche Tätigkeiten außerhalb des Tagesgeschäfts dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden.
- (12) Soweit im Einzelfall kein anderer Vorstandsbeschluss vorliegt, dürfen finanzielle Ausgaben über 100 € nur von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam getätigt werden. Dies gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen, die innerhalb eines Jahreszeitraum Kosten von über 100 € verursachen.

§12 Beirat und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und fachlichen Unterstützung einen Beirat sowie Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen; sie können jederzeit mit Angabe von Gründen abberufen werden.

§13 Wahlen, Amtsdauer und Vertretungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
- (3) Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Finanzverwalterin werden durch Einzelwahl bestimmt. Die weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl bestimmt, sofern nicht mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jede Kandidatin 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu bestimmen sind.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Erreichen mehrere Kandidatinnen die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Der Vorstand hat das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung neuer Vorstandsmitglieder (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen.
- (6) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder von ihrer besonderen Funktion abberufen und stattdessen ein anderes Mitglied in dieser Funktion einsetzen.
- (7) Die Entscheidungen des Vorstandes nach Absatz (5) und (6) sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen, ansonsten erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes.

- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Im Jahreswechsel ist jeweils eine Rechnungsprüferin neu zu wählen. Bei Einführung des Wahlmodus wird die Amtsdauer der zuerst in Einzelwahl gewählten Rechnungsprüferin auf ein Jahr begrenzt. Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsprüferinnen gewählt werden.

§14 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen, den weiteren Beschlussfassungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle des vereinsöffentlichen Teiles der Sitzungen und Beschlussfassungen sind vereinsöffentlich.

§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder etwa einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Diese Mittel sollen dann zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen verwendet werden.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.